

II-893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 452 /J

1984-02-01

A n f r a g e

der Abgeordneten Vetter
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die gegen Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller
erstattete Strafanzeige.

Von einem Vorarlberger Rechtsanwalt wurde am 28.10.1983. Strafanzeige gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr.Otto F.Müller, wegen des Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 302 StGB bzw. wegen Verletzung des Amtsheimnisses nach dem § 310 StGB erstattet. Dieser Anzeige lag ein mit dem Genannten aufgenommenes und in der Fernsehsendung "Zeit im Bild" vom 11.10.1983 gesendetes Interview zugrunde, in welcher er erklärte, daß die Staatsanwaltschaft Wien - im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Bundesministerium für Justiz - den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Landeshauptmann von Niederösterreich, Mag.Siegfried LUDWIG, wegen des Verbrechens der Untreue als Beteiligter gestellt hatte.

Der Anzeiger machte geltend, daß es aufgrund der bestehenden strafprozessualen Bestimmungen, darüberhinaus aber ganz allgemein aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des in der Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatzes des fairen Verfahrens, unzulässig sei, daß die Anklagebehörde die von ihr gesetzten Verfahrensschritte veröffentliche, da - so die Anzeige wörtlich - "dadurch die Gefahr geschaffen werden, daß anstelle einer sachlichen Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens Medienjustiz geübt und gleich-

- 2 -

zeitig die richterliche Entscheidungsfindung durch eine entsprechende Vorpräparierung der öffentlichen Meinung in ihre Richtung (also in die Richtung der Medienjustiz) gelenkt wird". Damit werde jedoch gegen die im Art.6 der Menschenrechtskonvention normierte Unschuldsvermutung verstoßen und der - bloß - Verdächtige insoferne diskriminiert, als eine derartige Publizierung geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bereits zum Täter abzustempeln. Ferner bezieht sich die Anzeige darauf, daß der Antragstellung der Anklagebehörde vom 11.10.1983 - überwiegend - offenbar keine damals neuen, sondern bereits längst bekannte Erhebungsergebnisse zugrundelagen, sodaß die Einleitung der Voruntersuchung bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt und nicht erst unmittelbar vor der am 16.10.1983 anberaumten niederösterreichischen Landtagswahl zu beantragen gewesen wäre. Zuzufolge der in der Anzeige zum Ausdruck gebrachten Ansicht wäre die Antragstellung am 11.10.1983 sachlich nicht gerechtfertigt gewesen und lasse beinahe zwingend den Schluß zu, daß sie nicht im Interesse der Strafverfolgung, sondern in einem anderen Interesse, nämlich um die Wahlen zu beeinflussen, erfolgt sei, um damit den Landeshauptmann von Niederösterreich als einen der Kandidaten (Spitzenkandidaten) zu diffamieren.

Die in dieser Anzeige enthaltenen massiven Vorwürfe gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien als höchsten Vertreter der Anklagebehörde im Bereiche Wien, Niederösterreich und Burgenland sind bisher nicht gerichtsanhängig geworden, obwohl seit Anzeigenerstattung rund 3 Monate verstrichen sind. Die bisherige Behandlung der Anzeige lag vielmehr ausschließlich in den Händen der Anklagebehörde. Dem Vernehmen nach soll der mit der Bearbeitung der Anzeige betraute Referent der Staatsanwaltschaft Wien angewiesen worden sein, über die von ihm zu treffen beabsichtigten Ver-

- 3 -

fügungen zuvor seinen Oberbehörden (Oberstaatsanwaltschaft und Bundesministerium für Justiz) zu berichten und sein weiteres Vorgehen von deren Genehmigung (insbesondere von der des Bundesministers für Justiz) abhängig zu machen.

Angesichts der Bedeutung und Publizität, welche die von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller kurz vor der niederösterreichischen Landtagswahl entfachten - sehr umstrittenen - Aktivitäten erlangt haben, erscheint es von Interesse, nicht nur den Stand des wegen dieser Aktivitäten und ihrer zeitlichen Abstimmung mit dem Wahltermin eingeleiteten Strafverfahrens, sondern darüberhinaus auch den Standpunkt des Bundesministers für Justiz in der Sache selbst in Erfahrung zu bringen. Zwar deutet alles darauf hin, daß nicht der Bundesminister für Justiz, sondern Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller der Initiator für die Verfolgung des Landeshauptmannes von Niederösterreich war, doch trägt der Bundesminister für Justiz aufgrund seiner Stellung als zuständiger Ressortminister und oberstes Organ in der Weisungshierarchie der Anklagebehörden die volle Verantwortung für das Vorgehen des ihm untergebenen Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Dieser Verantwortung kann sich der Bundesminister für Justiz auch nicht etwa - wozu sein Vorgänger Dr. Christian Broda tendierte - dadurch entziehen oder sie zu schmälern versuchen, indem er auf ein allfälliges "Einvernehmen zwischen sämtlichen beteiligten Behörden und Vertretern der Anklagebehörde" verweist, da die rechtliche und politische Ministerverantwortlichkeit unteilbar ist und nicht auf Unterbehörden abgewälzt werden kann. Darüberhinaus muß gerade im gegenständlichen Falle davon ausgegangen werden, daß das Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, insbesondere das Dr. Otto F. Müller's, einer vorherigen Absprache mit dem Bundesminister für Justiz unterlag.

- 4 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ging die Initiative zu der am Nachmittag des 7.10.1983, nur wenige Stunden nach Einlangen des Vernehmungsprotokolls Dr.Ernst Rauchwarter's bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien, in den Räumen des Bundesministeriums für Justiz abgehaltenen Dienstbesprechung von Ihnen oder von Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller aus?
- 2) Wann wurde die Konnexität dieses Verfahrens mit dem in Wien anhängigen Hypobank-Verfahren im Bereiche der staatsanwaltschaftlichen Behörden mit der Wirkung festgestellt, daß hieraus innerhalb der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Zuständigkeit des Oberstaatsanwalt-Stellvertreters Dr.Werner Wasserbauer abgeleitet wurde?
- 3) Wieso haben an der Dienstbesprechung am 7.10.1983 die damals unbestrittenermaßen zuständigen Eisenstädter Staatsanwälte nicht von Anfang an teilgenommen?
- 4) Auf wessen Initiative, zu welcher Uhrzeit und wie wurden die Eisenstädter Staatsanwälte von der Dienstbesprechung verständigt und nachträglich beigezogen?
- 5) Ging die Beziehung des zum damaligen Zeitpunkt nicht zuständigen Oberstaatsanwalt-Stellvertreters Dr.Werner Wasserbauer zu dieser Dienstbesprechung von Ihnen oder von Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller aus?
- 6) Haben Sie die Absicht, auch künftighin -abweichend von der Praxis Ihres Amtsvorgängers Dr.Christian Broda- an Einzelstrafsachen betreffenden Dienstbesprechungen mit Vertretern von Ihnen unterstellten Anklagebehörden teilzunehmen?

- 5 -

- 7) Wenn ja:
 - a) Aus welchen Erwägungen?
 - b) Sind Sie daher der Ansicht, daß die Praxis Ihres Amtsvorgängers nicht richtig, oder doch zumindest unzweckmäßig war?

- 8) Wurde in der Dienstbesprechung vom 11.10.1983 die Möglichkeit erörtert, daß Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller die beabsichtigte Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Landeshauptmann von Niederösterreich via Fernsehen einer breiten Öffentlichkeit im Detail bekanntmacht?

- 9) Wenn ja: In welcher Weise und mit welchem Ergebnis?

- 10) Hat Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller vor dem in der Fernsehsendung "Zeit im Bild" ausgestrahlten ORF-Interview mit Ihnen wegen dieses Interviews Kontakt aufgenommen und Sie um Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ersucht?

- 11) Wenn ja: Haben Sie Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller von der Amtsverschwiegenheit entbunden?

- 12) Halten Sie es für richtig und mit den tragenden Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens für vereinbar, daß ein Vertreter der Anklagebehörde im Zusammenhang mit einer bloßen Antragstellung bei Gericht via Fernsehen die Tatsache der Antragstellung sowie die gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe im Detail einer breiten Öffentlichkeit bekanntmacht?

- 13) Haben Sie Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller angewiesen, künftig Ihre Genehmigung einzuholen, wenn er als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Fernsehen oder in anderen Massenmedien entgegen der Strafprozeßordnung Erklärungen über Einzelstrafsachen abgeben will?

- 6 -

- 14) Entspricht es den Tatsachen, daß der mit der Bearbeitung der Anzeige gegen Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller betraute Referent der Staatsanwaltschaft Wien angewiesen wurde, über die von ihm zu treffen beabsichtigten Verfügungen zuvor über einen der Oberstaatsanwaltschaft Wien eigens dienstzugehörigen Beamten dem Bundesministerium für Justiz zu berichten und sein Vorgehen von dessen Genehmigung abhängig zu machen?
- 15) Ist ein solcher Bericht des Referenten der Staatsanwaltschaft Wien bereits dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt worden?
- 16) Welchen vollständigen Wortlaut hat dieser Bericht?
- 17) Sind Sie über die Aktivitäten der staatsanwaltschaftlichen Behörden ab Entscheidung über die neuerliche Rauchwarter-Einvernahme von Oberstaatsanwalt Dr.Otto F.Müller stets loyal, wahrheitsgetreu, rechtzeitig und vollständig informiert worden?